

# RS OGH 1988/4/12 15Os27/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

## Norm

StGB §302 Abs1

StPO §283 B

## Rechtssatz

Die umfängliche Reichweite des (mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbaren) Schuldspruchs wird beim Verbrechen nach § 302 StGB durch die Zahl der Mißbrauchsakte und nicht etwa durch das - nur die Intensität der Tatbegehung betreffende und demgemäß bloß für die Strafbemessung (§ 32 Abs 3 StGB) relevante, also im Rahmen der Berufung zu berücksichtigende - Ausmaß konkreter Rechte bestimmt, auf deren Schädigung der Mißbrauch abzielt (hier: mit Nichtigkeitsbescheid anfechtbar - Häufigkeit der amtsmißbräuchlichen Ausfolgung von zu vernichtenden Waffen; nur mit Berufung anfechtbar - Zahl der bei feststehender Häufigkeit der Mißbrauchsakte insgesamt ausgefolgten Waffen).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 27/88  
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 15 Os 27/88  
Veröff: SSt 59/19

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0096792

## Dokumentnummer

JJR\_19880412\_OGH0002\_0150OS00027\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)